

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
für den Friedhof in Hochscheid  
in der Ortsgemeinde Breitscheid**

Der Ortsgemeinderat Breitscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines .....	1
§ 2 Überlassung von Einzelgrabstätten.....	1
§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung .....	2
§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren) .....	2
§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	2
§ 6 Benutzung der Friedhofshalle .....	2
§ 7 Einebnung / Entfernen von Grabstätten .....	2
§ 8 Sonstige Gebühren .....	3
§ 9 Gebührenschuldner .....	3
§ 10 Fälligkeit .....	3
§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes .....	3
§ 12 Bestattung von Ortsfremden .....	3
§ 13 In-Kraft-Treten .....	3

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2 Überlassung von Einzelgrabstätten (Nutzungsrecht)**

**I. Einzelgrabstätten**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte<br>nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |             |
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr  | 100,00 Euro |
| b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab   | 400,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte als Rasengrabstätte   | 350,00 Euro |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnen-Rasengrabstätte  | 350,00 Euro |

**II. Gemischte Grabstätten (Einzelgrab, zusätzlich Urne)**

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2  
der Friedhofssatzung

<b>je Jahr</b> Verlängerung des Nutzungsrechtes	13,50 Euro
---	------------

### § 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte	1.000,00 Euro
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1	400,00 Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen	
ba) Urnen je Jahr	20,00 Euro
bb) Wahlgrabstätten je Jahr (Urne im Doppelgrab Erdbestattung)	34,00 Euro

### § 4 Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)

1. Einzelgräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	200,00 Euro
b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	540,00 Euro
c) Urnenbeisetzung (je Beisetzung)	250,00 Euro
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung und jede weitere Bestattung	540,00 Euro 600,00 Euro
b) Urnenbeisetzung (je Beisetzung)	250,00 Euro

### § 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen direkt an den Unternehmer zu entrichten.

### § 6 Benutzung der Friedhofshalle

Trauerhalle	pauschal 65,00 Euro
-------------	---------------------

### § 7 Einebnung / Entfernen von Grabstätten

Die Gebühr für die Einebnung von Grabstätten wird zusammen mit den anderen Friedhofsgebühren (Nutzungsrecht und Bestattung) erhoben. Gleichzeitig gelten diese Gebührensätze auch für die Fälle, in denen die Gebühr für die Einebnung / Entfernung nicht im Zusammenhang mit den eigentlichen Friedhofsgebühren erhoben wurde.

Für die Einebnung/ das Entfernen von Grabstätten werden folgenden Gebühren festgesetzt:

Einebnung Kindergrab	80,00 Euro
Einebnung Einzelgrab	120,00 Euro
Einebnung Doppelgrab	180,00 Euro
Einebnung Urnengrab	60,00 Euro
Entfernung aus Urnenwiesengrab	40,00 Euro

## **§ 8 Sonstige Gebühren**

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals wird eine Gebühr von 17,00 Euro festgesetzt.

## **§ 9 Gebührenschuldner**

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
  - b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich zur Übernahme der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 10 Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

## **§ 12 Bestattung von Ortsfremden**

Die Erhebung der Gebühren für die Bestattung von Ortsfremden erfolgt durch privatrechtliche Einzelvereinbarungen.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.03.2011 außer Kraft.

53547 Breitscheid, den 06. Juni 2016  
Ortsgemeinde Breitscheid

*(Siegel)*

-Roswitha Schulte-  
Ortsbürgermeisterin